

(3) Die Finanzierung von Anschaffungen und Baumaßnahmen außerhalb des Investitionsplanes hat aus eigenen Mitteln und Krediten sowie Sonderfonds der örtlichen Organe, die nicht zur Finanzierung planmäßiger Investitionen vorgesehen sind, zu erfolgen.

Die Rechnungsführung und Statistik der Investitionen

§34

Grundsätze der Rechnungsführung und Statistik

(1) Aufgabe der Rechnungsführung und Statistik über Investitionen ist die statistische Kontrolle und Analyse

- der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen sowie der Vertragserfüllung bei Lieferungen und Leistungen für Investitionen einschließlich der Projektierungsleistungen;
- des ökonomischen Nutzeffektes der durch Investitionen neu geschaffenen Grundmittel;
- der Gesamtentwicklung der Grundmittel auf der Grundlage einheitlicher Nomenklaturen und Bewertungen sowie einer einheitlichen Primärerfassung.

(2) Die Projektierungsberichterstattung umfaßt den statistischen Nachweis und die Analyse des Standes der Ausarbeitung der Aufgabenstellung wichtiger Investitionen sowie die Erfassung von Leistungs-, Arbeitskräfte- und Finanzkennziffern der volkseigenen Projektierungseinrichtungen.

§35

Die Berichterstattung über die Durchführung der Investitionen

(1) Die Berichterstattung über die Durchführung der Investitionen hat den Ausweis der gebrauchswertmäßigen Fertigstellung von Investitionsvorhaben bzw. Teilvorhaben in Mengen- und Wertkennziffern zu sichern. Der materielle Fertigungsstand der in Durchführung befindlichen Investitionen ist anhand von Wertkennziffern nachzuweisen.

(2) Die Berichterstattung erfolgt als

- zusammengefaßte Abrechnung sämtlicher Investitionen eines Investitionsträgers,
- Einzelabrechnung ausgewählter Investitionsvorhaben."

Als Einzelvorhaben sind abzurechnen:

- Investitionsvorhaben, deren Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle des Ministerrates unterliegen,
- Investitionsvorhaben, die von den Staats- und Wirtschaftsorganen in Abstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt werden.

(3) Für die Koordinierung zum einheitlichen, komplexen und vorhabenbezogenen Nachweis über den Realisierungsstand der Investitionen haben die Auftragnehmer des Investitionsträgers bzw. Generalauftragnehmers ihrem Auftraggeber den materiellen Fertigungsstand der von ihnen vertraglich übernommenen

Leistungen entsprechend der für die Investitionsberichterstattung festgelegten Methodik und Periodizität nachzuweisen.

(4) Die Abrechnung der Investitionen der genossenschaftlichen Landwirtschaftsbetriebe erfolgt durch die Abteilung Landwirtschaftliches Bauwesen der zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte. Die Abteilungen Landwirtschaftliches Bauwesen können die Bauinvestitionsgruppen bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Die finanzielle Abrechnung erfolgt durch die zuständigen Kreditinstitute.

§36

Die Berichterstattung über Grundmittelveränderung

Die Berichterstattung über Grundmittel gliedert sich in

- a) die Erfassung der materiellen Veränderungen durch Zugang und Abgang der Grundmittel auf der Grundlage der „Nomenklatur der Inventarobjekte nach ihrer materiell-technischen Struktur“;
- b) den Nachweis des Standes und der Entwicklung des mengen- und wertmäßigen (Brutto- bzw. Nettowert) Bestandes der Gesamtheit der Grundmittel nach den festgelegten Grundmittelgruppen und -arten einschließlich der abgeleiteten Kennziffern.

§37

Rechnungsführung und statistischer Nachweis des ökonomischen Nutzens

(1) Grundlage für die Sicherung der im § 34 Abs. 1 festgelegten Aufgaben ist die einheitliche Dokumentation in Form der Rechnungsführung über die Vorbereitung und Durchführung der Investitionen.

(2) Die Einhaltung der in der bestätigten Technisch-ökonomischen Zielstellung fixierten Kennziffern des Investitionsvorhabens bzw. einzelner Objekte ist in den weiteren Phasen der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen zu kontrollieren. Nach Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens ist anhand der Ist-Kennziffern der effektiv erzielte ökonomische Nutzen auszuweisen. Der Umfang der jeweils zu erfassenden Kennziffern entspricht den in der Technisch-ökonomischen Zielstellung bestätigten Kennziffern.

(3) Bestimmungen über die einheitliche Führung der Dokumentation werden durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik erlassen.

Teil VII

Schlußbestimmungen

§38

Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erlassen der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane. Der Minister der Finanzen hat die Besonderheiten in Durch-